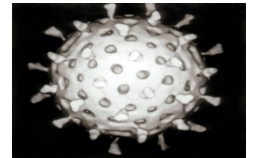


## CORONA Unternehmerinformation

# LOHNKOSTENERSATZ NRW §56 Infektionsschutzgesetz (IfSG)



Sofern ein Mitarbeiter mit einer Erkrankung, die unter das IfSG fällt, hat der Arbeitgeber eventuell einen Anspruch auf Erstattung der Lohnkosten. Bei CORONA ist davon auszugehen, dass das ausgesprochene Tätigkeitsverbot der Ärzte hierzu zählt.

Der Arbeitgeber zahlt weiterhin das Gehalt an den Arbeitnehmer, kann aber über das zuständige Gesundheitsamt einen Erstattungsantrag stellen.

In NRW sind für den Antrag der Landschaftsverband Rheinland bzw. der Landschaftsverband Westfalen Lippe zuständig.

Informationen zum §56 IfSG und Antragsformulare finden Sie hier:

[https://www.lvr.de/de/nav\\_main/soziales\\_1/soziale\\_entschaedigung/taetigkeitsverbot/taetigkeitsverbot.isp](https://www.lvr.de/de/nav_main/soziales_1/soziale_entschaedigung/taetigkeitsverbot/taetigkeitsverbot.isp)

Wenn Sie Fragen haben, melden Sie sich. Wir stehen Ihnen mit Rat und Tat zur Seite.

Bleiben Sie gesund!

  
Ingo Bossers

